

## **Anwesenheits- und Schulbescheinigungen**

### **Kosten und Organisation**

1. Solche Bescheinigungen für die Schule, Sport oder Fitness-Studio sind keine Leistungen, die irgendwo im EBM enthalten sind, sind reine Privatleistungen. Wo vom Patienten gefordert, sollte man sie auch ausstellen. Bei allen Überlegungen zur Vergütung darf man nie vergessen, dass uns nicht nur die Arbeitszeit vergütet wird sondern auch alle Kosten, die Qualifikation, die Haftung für unser Tun, ein gewisses Risiko von Rechtsstreit und die ärztliche Haftpflichtversicherung.

2. Die berufsrechtlichen Vorschriften verbieten es, kostenlos zu arbeiten, ausgenommen sind lediglich ärztliche Kollegen und Familie. Dazu hängt in meiner Rezeption, liegt auch in der Wartezimmermappe ganz offen eine Preisliste ("Was Ihre Krankenkasse nicht zahlt"), mit den Preisen für schriftliche Arbeiten, z. B. Anwesenheit, Befreiung von Sport, Schule und Zeltlager, Beschäftigungsverbot einer Schwangeren, Befundberichte, Gutachten, Versicherungsanfragen und Kopien mit den zugehörigen Preisen, angelehnt an die GOÄ. Danach kostet bei mir die Bescheinigung der Anwesenheit 3,50 €, die Arbeitsunfähigkeit dem Hauptversicherten nichts, dem Familienversicherten 5,00 €. Selbstverständlich wird j e d e , auch die geringste Einnahme quittiert und geht durch die Bücher. Anfangs habe ich mich noch gewundert, wie viel durch solche Mikroleistungen zusammenkommt. Inzwischen sind die Bescheinigungen für uns und unsere Patienten ganz selbstverständlich geworden. Jeder weiß inzwischen, dass die GKV keine Vollkasko-Versicherung ist.

3. Bei allen sozialen Überlegungen sollte man auch sehen, dass unsere jungen Leute, nicht alle aber sehr viele, ganz selbstverständlich Markenkleidung und Smartphones tragen. Man könnte diese Beispiele, wofür sie ihr Geld ausgeben, sehr erweitern. Und ganz selbstverständlich müssen sie Bescheinigungen, Stempel und Unterschrift im Bürgeramt bezahlen.

Was sonstige Dienst- und Handwerkerleistungen betrifft, sind dort durchaus a l l e Nebenleistungen im Preis einkalkuliert. Nur eben beim EBM nicht.

4. Wer darf in einer Praxis was unterschreiben? So wie in meiner Praxis für jeden Mitarbeiter die Aufgaben und Vertretungen schriftlich festgelegt sind, sind auch alle Vollmachten (z.B. bei der Bestellung von Materialien, Medikamenten oder Reinigungsmitteln) und auch für Unterschriften schriftlich erteilt. So kann dann die Helferin - in der Praxis immer unter ärztlicher Aufsicht tätig - auch die Anwesenheitsbescheinigungen und jede Quittung i. V. ("in Vollmacht") unterschreiben. Für solche Lappalien wie Anwesenheitsbescheinigungen ist die Zeit des Arztes, des im Gesundheitswesen am höchsten Qualifizierten, einfach zu kostbar.

5. Rechtliche oder steuerrechtliche Problem? Gab es dazu in dreißig Jahren meiner Niederlassung nie.